

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

### **Thüringer Gesetz zur Änderung der Rechtsverhältnisse im juristischen Vorbereitungsdienst**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Wie in allen anderen Ländern soll der juristische Vorbereitungsdienst zukünftig im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses absolviert werden. Darüber hinaus soll über eine Absenkung des Grundgehalts ein Beitrag zur zwingend erforderlichen Haushaltskonsolidierung geleistet werden.

#### **B. Lösung**

Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Kosten**

Bei Absenkung des Grundgehalts auf 1.100 Euro monatlich sind Einsparungen pro ausgebildeten Rechtsreferendar in Höhe von 6.825 Euro während der Ausbildung möglich. Damit bewegt sich das Potential der Ersparnis - abhängig von den Einstellungszahlen und -daten sowie von Abbrechern - um 682.000 Euro pro Einstellungsjahrgang.

#### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

**Thüringer Gesetz zur Änderung der Rechtsverhältnisse im juristischen Vorbereitungsdienst**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Thüringer**  
**Juristenausbildungsgesetzes**

Das Thüringer Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 33), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wer die erste Prüfung nach § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes bestanden hat, wird auf seinen Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen, sofern die übrigen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 und 6 durch Rechtsverordnung festzusetzenden Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vorbereitungsdienst wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses im Sinne des § 15 Abs. 3 des Thüringer Laufbahngesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 -498-) in der jeweils geltenden Fassung absolviert. Die für den Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber führen die Bezeichnung 'Rechtsreferendar'."

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) und das Mutterschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) jeweils in den jeweils geltenden Fassungen finden entsprechende Anwendung."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Mit der Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der zweiten Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung endet das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis."

2. § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort "Dienstaufsicht" durch die Worte "Übertragung von Arbeitgeberrechten und -pflichten" und das Wort "Dienstbefreiung" durch das Wort "Arbeitsbefreiung" ersetzt.

b) In Nummer 6 werden die Worte "oder der zur Verfügung stehenden Stellen für Beamte auf Widerruf" gestrichen.

c) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

"8. die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses im Vorbereitungsdienst sowie die Höhe der zu gewährenden monatlichen Unterhaltsbeihilfe."

3. Nach § 8 wird folgender neue § 9 eingefügt:

"§ 9  
Übergangsbestimmung

Für Rechtsreferendare, die vor Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Rechtsverhältnisse im juristischen Vorbereitungsdienst den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, findet dieses Gesetz in der vor dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Rechtsverhältnisse im juristischen Vorbereitungsdienst geltenden Fassung Anwendung."

4. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden die §§ 10 und 11.

5. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 2**  
**Änderung der Thüringer Juristenausbildungs-  
und -prüfungsordnung**

Die Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung vom 24. Februar 2004 (GVBl. S. 217), geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort "Dienstpflichten" durch das Wort "Arbeitspflichten" ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort "Landesbeamte" durch das Wort "Tarifbeschäftigte" ersetzt.

2. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

"(10) Der Bewerber absolviert den Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Er wird vor Beginn des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere seine Pflicht zur Verschwiegenheit, förmlich verpflichtet. Er führt im Vorbereitungsdienst die Bezeichnung 'Rechtsreferendar'."

b) Nach Absatz 10 wird folgender neue Absatz 11 eingefügt:

"(11) Für die Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare sowie für die Begründung und Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 36, 75 und 72 Thüringer Beamtengesetz vom 12. August 2014

(GVBl. S. 472) entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt wird. Das Thüringer Disziplinargesetz vom 21. Juni 2002 (GVBl. S. 257) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend."

- c) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12 und Satz 2 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13 und erhält folgende Fassung:

"(13) Unionsbürger erhalten Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Vergütung der Rechtsreferendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Diese Leistung kann sonstigen Ausländern und Staatenlosen, jederzeit widerruflich, ebenfalls gewährt werden, sofern sie bedürftig sind."

3. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

"§ 33 a  
Ausbildungsvergütung

(1) Die Unterhaltsbeihilfe nach § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 Nr. 8 ThürJAG beträgt 1.100 Euro monatlich. Die Unterhaltsbeihilfe wird zum letzten Tag eines jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.

(2) Weitergehende Leistungen, insbesondere Versorgungsanwartschaften, Familienzuschläge, eine jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen und den Auslandsdienstbezügen vergleichbare Leistungen werden nicht gewährt.

(3) Die Unterhaltsbeihilfen unterliegen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung.

(4) Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe entsteht mit dem Tag des Ausbildungsbeginns. Beginnt oder endet der Vorbereitungsdienst im Laufe eines Kalendermonats, so wird die Unterhaltsbeihilfe nur für den auf den Vorbereitungsdienst entfallenden Teil dieses Monats gezahlt.

(5) Rechtsreferendare, die ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fernbleiben, verlieren für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

(6) Die Rückforderung zuviel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die empfangende Person ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann bei Beträgen bis 100 Euro ganz oder teilweise abgesehen werden."

4. In § 36 Abs. 4 werden das Wort "Dienstzeit" durch das Wort "Arbeitszeit" und das Wort "Dienstzeitregelung" durch das Wort "Arbeitszeitregelung" ersetzt.

5. In § 38 Abs. 2 wird das Wort "Dienstverpflichtungen" durch das Wort "Arbeitsverpflichtungen" ersetzt.
6. § 39 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Rechtsreferendar erhält Urlaub nach den hierfür maßgeblichen Bestimmungen des Tarifvertrags für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-LB-BiG) vom 12. Oktober 2006 (ThürStAnz 2007 Nr. 21 S. 947) in der jeweils geltenden Fassung."
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Dienstbefreiung" durch das Wort "Arbeitsbefreiung" ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort "Dienstbefreiungen" durch das Wort "Arbeitsbefreiungen" und das Wort "Bezüge" durch das Wort "Unterhaltsbeihilfe" ersetzt.
  - d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Bezüge" durch das Wort "Unterhaltsbeihilfe" ersetzt.
7. In § 40 Abs. 1 wird das Wort "dienstunfähig" durch das Wort "arbeitsunfähig" ersetzt.
8. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden das Wort "dienstunfähig" durch das Wort "arbeitsunfähig" und das Wort "dienstfähig" durch das Wort "arbeitsfähig" ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
9. In § 42 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Dienststunden" durch das Wort "Arbeitsstunden" ersetzt.
10. Dem § 55 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Für Rechtsreferendare, die vor Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Rechtsverhältnisse im juristischen Vorbereitungsdienst den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, findet diese Verordnung in der vor dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Rechtsverhältnisse im juristischen Vorbereitungsdienst geltenden Fassung Anwendung."
11. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Thüringen schließt sich mit der vorliegenden Gesetzesänderung der Verfahrensweise aller anderen Länder an, nach der der juristische Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert wird. Dies soll künftig auch in Thüringen der Fall sein. Der juristische Vorbereitungsdienst ist auch Voraussetzung zur Ausübung eines Berufs außerhalb der öffentlichen Verwaltung ohne Bezug zu hoheitlichen Tätigkeiten. Die deutliche Mehrzahl der Rechtsreferendare arbeitet nach Abschluss des juristischen Vorbereitungsdienstes nicht im öffentlichen Dienst. Eine Verbeamtung während des Vorbereitungsdienstes ist daher nicht erforderlich.

Darüber hinaus soll über eine Absenkung des Grundgehalts ein Beitrag zur zwingend erforderlichen Haushaltskonsolidierung geleistet werden. Bei Absenkung des Grundgehalts auf 1.100 Euro monatlich sind Einsparungen pro ausgebildetem Rechtsreferendar in Höhe von 6.825 Euro pro Jahr möglich. Damit bewegt sich das Potenzial der jährlichen Ersparnis - abhängig von den Einstellungszahlen und -daten sowie von Abbrechern - bei etwa 682.000 Euro pro Einstellungsjahrgang.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu Artikel 1 (Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes)**

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Nach § 15 Abs. 3 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 - 498 -) in der jeweils geltenden Fassung wird ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen, den Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zu absolvieren, wenn der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für eine Berufsausübung außerhalb der öffentlichen Verwaltung ist. Dies ist beim juristischen Vorbereitungsdienst der Fall. Berufsfelder nach erfolgreichem juristischen Vorbereitungsdienst und bestandenen zweiten Staatsexamen sind beispielsweise Rechtsanwalt, Notar sowie weitere Bereiche in der Privatwirtschaft. Wie in allen anderen Ländern soll der juristische Vorbereitungsdienst daher künftig im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses abgeleistet werden und nicht mehr in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Die Bezeichnung "Rechtsreferendar" bleibt auch künftig erhalten.

Zu Buchstabe b

Die Sicherung des Lebensunterhalts durch Gewährung einer staatlichen Unterhaltsbeihilfe ist für die Rechtsreferendare von wesentlicher Bedeutung, da sie sich ihren Ausbildungspflichten mit vollen Kräften widmen sollen.

Die Regelungen des Absatzes 2 dienen der Klarstellung der Anwendbarkeit des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014,

1065), des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) und des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) jeweils in den jeweils geltenden Fassungen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe d

Durch die Regelung werden die Bedingungen zur Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses festgelegt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die beamtenrechtlichen Formulierungen werden soweit wie möglich durch die Terminologie öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse ersetzt.

Zu Buchstabe b

Rechtsreferendare werden nicht mehr auf Stellen geführt. Der Verweis in der Verordnungsermächtigung auf "Zulassungsbeschränkungen aufgrund der Erschöpfung der Ausbildungskapazitäten" ist ausreichend.

Zu Buchstabe c

Da weder das Thüringer Besoldungsgesetz noch der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-LBBIG) vom 12. Oktober 2006 (ThürStAnz 2007 Nr. 21 S. 947) in der jeweils geltenden Fassung anwendbar sind, bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung zur Regelung der Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe und der Festsetzung ihrer Höhe. Daher wird mit der Verordnungsermächtigung in § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 Nr. 8 die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen einer Rechtsverordnung Näheres zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses und zur Unterhaltsbeihilfe zu regeln.

Zu Nummer 3

Für die aufgrund der bisherigen Fassung als Beamten ernannten Rechtsreferendare ist eine Übergangsbestimmung vorzusehen.

Zu den Nummern 4 und 5

Redaktionelle Folgeänderung

## **Zu Artikel 2 (Änderung der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung)**

Zu Nummer 1

Zu den Buchstaben a und b

Die beamtenrechtlichen Formulierungen werden soweit wie möglich durch die Terminologie öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse ersetzt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es wird bestimmt, dass der juristische Vorbereitungsdienst künftig in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleistet werden soll. Die in § 15 Abs. 3 ThürLaufbG genannten Voraussetzungen hierfür liegen vor. Darüber hinaus werden die Pflichten des Bewerbers benannt sowie die Bezeichnung "Rechtsreferendar" festgeschrieben.

Zu Buchstabe b

Bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind bestimmte Anforderungen des Dienstherrn zu erfüllen. Da sich die beamtenrechtlichen Regelungen für die staatlichen Ausbildungsgänge in vollem Umfang bewährt haben, soll weitestgehend auf diese zurückgegriffen werden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich Nebentätigkeit, Urlaub, Disziplinarrecht und ähnliches. Die schuldhafte Nichteinhaltung der Pflichten der Rechtsreferendare bedarf auch weiterhin eines differenzierten Sanktionssystems.

Die Regelungen zum Diensteid, zur Beihilfe und zur Besoldung finden keine Anwendung.

Zu Buchstabe c

Satz 2 ist zu streichen, da Rechtsreferendare nicht mehr in das Beamtenverhältnis berufen werden.

Zu Buchstabe d

Die Vergütung von Unionsbürgern, sonstigen Ausländern sowie Staatenlosen wird geregelt.

Zu Nummer 3

Die Sicherung des Lebensunterhaltes durch die Gewährung einer staatlichen Unterhaltsbeihilfe ist für die Rechtsreferendare von wesentlicher Bedeutung. Deshalb muss der Zahlbetrag gesetzesförmig geregelt werden. Da der juristische Vorbereitungsdienst nur als Haupttätigkeit absolviert werden kann, muss die Höhe der Unterhaltsbeihilfe es den Rechtsreferendaren ermöglichen, sich ihren Ausbildungspflichten mit vollen Kräften zu widmen. Die Unterhaltsbeihilfe ist so zu bemessen, dass die Aufnahme einer Nebentätigkeit aus finanziellen Gründen regelmäßig nicht notwendig ist. Das abgeschlossene akademische Studium ist zu berücksichtigen. Unter Abwägung dieser Umstände wird der Betrag der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare auf 1.100 Euro monatlich festgelegt.

Weitergehende Leistungen sind für die Sicherung des Lebensunterhaltes nicht erforderlich. Familienzuschläge und ähnliches werden nach Absatz 2 im Zuge des juristischen Vorbereitungsdienstes nicht gewährt.

Die Rechtsreferendare sind im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach Absatz 3 sozialversicherungspflichtig. Sie sind gesetzlich in der Kranken-, Pflege-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versichert. Eine Versorgungsanwartschaft wird daher nicht gewährt.

In den Absätzen 4 bis 6 werden Regelungen zum Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe innerhalb eines Kalendermonats, bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst sowie Regelungen bei Rückforderungen getroffen.

Zu den Nummern 4 und 5

Die beamtenrechtlichen Formulierungen werden durch die Terminologie öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse ersetzt.

Zu Nummer 6

Zu den Buchstaben a und b

Die beamtenrechtlichen Formulierungen werden durch die Terminologie öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse ersetzt.

Zu den Buchstaben c und d

Die beamtenrechtliche Formulierung wird durch die Terminologie öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse ersetzt. Ferner wird Rechtsreferendaren künftig anstelle der Anwärterbezüge eine Unterhaltsbeihilfe gewährt. Der beamtenrechtliche Begriff "Bezüge" ist daher zu ersetzen.

Zu Nummer 7

Die beamtenrechtliche Formulierung wird durch die Terminologie öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse ersetzt.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die beamtenrechtlichen Formulierungen werden durch die Terminologie öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse ersetzt.

Zu Buchstabe b

Beamtenrechtliche Bestimmungen über die Beendigung des Beamtenverhältnisses sind nicht mehr relevant und können daher entfallen.

Zu Nummer 9

Die beamtenrechtliche Formulierung wird durch die Terminologie öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse ersetzt.

Zu Nummer 10

Für die aufgrund der bisherigen Fassung als Beamten ernannten Rechtsreferendare ist eine Übergangsbestimmung vorzusehen.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Es wird das Inkrafttreten der Änderungen in den Artikeln 1 und 2 geregelt.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Für die Fraktion  
der SPD:

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Hennig-Wellsow

Hey

Adams